

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 14

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Truppen diese übersehen und vorgezogen hätten im Laufe den Feind oder seine Deckungen zu erreichen trotz der Erwürdung und des Feuers, dessen Macht man sich nur schwer vorstellen kann.

Bei weitem begründeter erscheinen die Vorwürfe, daß wir trotz der Erfahrungen der letzten Kriege, in welchen die ganze Bedeutung des Feuers zum Ausdruck kam, Anhänger der Bajonettattacke blieben, und daß unsere Infanterie nicht selten durch einen partiellen Erfolg, wie z. B. dadurch, daß die Türken die vorderen Schützengräben verließen, sich hinzirennen ließen und sich hinter ihnen her auf neue Reihen von Deckungen stürzte, ohne sich vorbereitet und ohne Kräfte gesammelt zu haben, was gewöhnlich mit einem Mißerfolg, der von großen Verlusten begleitet war, endete.

Ich muß endlich noch bei zwei Umständen stehen bleiben, welche auch in dem vorigen Kriege bemerkt wurden; der eine besteht in dem Mangel an Vorschriften in Betreff des Aussammelns der Gewehre der Gefallenen und Verwundeten, sowie auch der vom Feind weggeworfenen Gewehre vom Schlachtfelde; der andere besteht darin, daß trotzdem, daß die Ausrüstung der Leute durch Abnehmen der Tornister erleichtert war, viele nichtsdestoweniger im Gefecht noch die Brotheutel und selbst die Mäntel fortwarfen. Gegen ein ähnliches Verhalten müssen um so mehr entschiedene Maßregeln ergriffen werden, als es unmittelbar auf die Truppen schädlich einwirkt.

Haben wir nun Alles, was über unsere Gefechtsführung in dem vorigen Kriege gesagt ist, zusammengefaßt, so wollen wir jetzt sehen, welche Aenderungen sich in Folge dessen erforderlich zeigten.

(Fortsetzung folgt.)

Der deutsch-französische Krieg 1870—71. Redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabs. II. Theil. Geschichte des Krieges gegen die Republik. 12. Heft. Berlin, 1877. E. S. Mittler und Sohn.

In vorliegendem Heft werden die letzten Kämpfe der französischen Rheinarmee und die Ereignisse nach dem Falde von Straßburg und Meß behandelt. Zunächst beschäftigt sich die Darstellung mit der Einführung von Meß nach der Schlacht von Noisiville und den Aussallsgesechten vom 22., 23. und 27. September und dem Gefecht bei Bellevue am 7. Oktober. Am 27. October wurde die Capitulation der Armee von Meß unterzeichnet. Die Armee Bazaine's zählte bei dem Eintritt in die Kriegsgefangenschaft, wie das Werk berichtet, 173,000 Köpfe, einschließlich der vorläufig in Meß verbleibenden 6000 Offiziere und 20,000 Kranken. Mit Meß fielen 56 kaiserliche Adler, 622 Feld-, 876 Festungsgeschütze, 72 Mitrailleusen, 137,000 Chassepot- und 123,000 andere Gewehre, ansehnliche Munitionsmassen und eine Menge sonstiger Vorräthe in die Hände des Siegers. — Die Zahl der Marschälle von Frankreich, die sich den Deutschen an diesem Tage übergaben, ist nicht angegeben.

Das Buch wendet sich dann den Ereignissen auf

dem südöstlichen Kriegsschauplatz, nach dem Fall von Straßburg, zu u. z. wird behandelt: das Vordringen des XIV. Armee-Corps über die Vogesen nach der Saône und Côte d'Or. Die Gefechte bei la Bourgogne, Rambevillers und Bruyères, am Ognon, und bei Dijon (am 30. October); die Einnahme von Schlettstadt und Neubreisach und die Einführung von Belfort.

Nach diesem werden die Vorgänge im nördlichen und mittleren Frankreich nach der Capitulation von Meß besprochen, als: der Vormarsch der I. Armee nach der Champagne, die Übergabe von Verdun; der Vormarsch der II. Armee über die obere Seine. An diese schließen sich die Ereignisse in Paris und an der Loire an. Unter letztern ist es besonders das Gefecht bei Coulmiers am 9. November, welches unsere Aufmerksamkeit fesselt.

Dem Heft sind eine Übersichtskarte für die Ereignisse auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz und 4 Gefechtspläne, darunter der von Coulmiers, im Maßstab von 1 : 40,000 beigegeben.

Gedgenossenschaft.

Der Waffenchef der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 21. Februar 1879.)

Im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements werden Sie eingeladen, die diesjährigen Rekruten der Infanterie nach Maßgabe des vom Bundesrathe unter heutigem Datum festgesetzten Verzeichnisses der Militärschulen in die Rekrutenschulen zu beordern und dabei folgende nähere Weisungen zu berücksichtigen:

1) Die Vertheilung der Rekruten auf die einzelnen Schulen ist Sache der Kantone, jedoch ist das im Schultableau angegebene Verhältniß genau inne zu halten.

2) Diejenigen Kompanieoffiziere, welche nach der Vorschrift vom 27. März 1878 über außerordentliche Abgabe von Gewehren, Repetitionstüchern oder Gewehre erhalten haben, sind anzuweisen, dieselben in die Schulen mitzunehmen, den übrigen sind beim Abmarsch in die Schulen Repetitionstücher oder -Gewehre mitzugeben.

Ebenso sind mit Gewehren und dazu gehörender Ausrüstung die Waffenunteroffiziere und die Büchsenmacher in die Schulen zu senden. Offiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher haben sich auf eine genaue Untersuchung der mitgebrachten Waffen gesetzt zu machen.

3) Die Schützen werden in den Schulen selbst ausgewählt, und es sind daher sämmtliche gewehrtragende Rekruten als Füsilier ausgerüstet in die Rekrutenschulen zu senden.

4) Für die Einberufung der Cadres ist nach der Verordnung über die Einberufung zum Instruktionsdienst vom 6. Juli 1876 zu verfahren. Sie wollen daher die Cadres unter Beachtung der in Beilage I resp. II und III zum Schultableau enthaltenen Vorschriften bezeichnen und aufstellen und dem Unterzeichneten jeweilen spätestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Schule das Verzeichniss der aufgebotenen Cadres und sodann dem Schulkommandanten 4—5 Tage vor Beginn der Schule alle bis dahin erfolgten Abänderungen am ursprünglichen Verzeichnisse zusenden.

Die in die erste Hälfte einer Rekrutenschule zu sendenden 4 Tambouren sind dem gleichen Bataillon zu entnehmen, das nach Beilage III zum Schultableau die Musik stellt. Wird die Musik von einem Schützenbataillon gestellt, so haben die Kantone, denen jenes Bataillon angehört, auf jede Schützenkompanie einen Tambour in die Schule zu beordern.

Haben Sie die Vertheilung der aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzten Kompanie-Cadres auf die einzelnen Kantone und Schulen.